

**Definition der Nutzungslizenz**

Die Nutzung von Musik in Räumen, die ausschließlich dem Personal<sup>2</sup> eines Unternehmens, einer Vereinigung oder eines öffentlichen Dienstes<sup>3</sup> zugänglich sind, setzt die vorherige Zustimmung des Autors, des Komponisten und des Musikproduzenten sowie die Zahlung der von ihnen festgelegten Vergütung voraus. Dies gilt unter anderem für die Nutzung von Musik am Arbeitsplatz, in Betriebskantinen und -restaurants sowie an jedem anderen Ort innerhalb des Unternehmens, der Vereinigung oder des öffentlichen Dienstes, welcher für Personalfeiern genutzt wird. Die Zulassung und die Zahlung der festgelegten Vergütung sind im Übrigen erforderlich, bevor das Unternehmen, die Vereinigung oder der öffentliche Dienst telefonische Wartemusik und/oder Hintergrundmusik auf seiner bzw. ihrer Webseite nutzt.

**Grundrichtlinien zum Ausfüllen**

Senden Sie die Nutzungslizenz wie es sich gehört ausgefüllt und unterzeichnet an: SABAM SCRL, c/o Unisono, rue d'Arlon 75-77, 1040 Brüssel, oder per Fax an die Nr. +32(0)22861584. Weitere Formulare können Sie auf [www.sabam.be/unisono](http://www.sabam.be/unisono) oder [www.simim.be/unisono](http://www.simim.be/unisono) herunterladen. Tragen Sie die Angaben bitte stets in Blockschrift in die vorgegebenen Felder ein und geben Sie Ihre Auswahl jeweils eindeutig an. Eine Optionsliste (m) lässt nur eine einzige Wahl zu, eine Auswahlliste (r) hingegen mehrere. Sie können das Formular auch elektronisch auf der Webseite [www.declarationunique.be](http://www.declarationunique.be) ausfüllen. Benutzen Sie dann den Aktionscode, der in Abschnitt A abgedruckt ist. Wenn Sie eine gemeinsame Rechnung für mehrere Unternehmen und/oder Niederlassungen wünschen, fügen Sie bitte die einzelnen Lizenzverträge zusammen und notieren Sie auf jedem einzelnen Lizenzvertrag dieselbe Rechnungsadresse und Postanschrift. Wenn Sie sich für eine gemeinsame „Gruppenerklärung“<sup>7</sup> entscheiden, wenden Sie sich bitte an unseren Kundendienst (siehe Abschnitt E).

**A. Angaben zum Unternehmen oder öffentlichen Dienst**

Sollten die vorgedruckten Angaben falsch oder unvollständig sein, berichtigen oder ergänzen Sie sie bitte.

Name: .....

**Rechtsform:**

AG  GmbH  Einzelunternehmen  VoG

Öffentlicher Dienst  Andere:

**Angaben und Adresse:**

Straße: .....

Nr. [ ] [ ] [ ] Briefk. [ ] [ ] [ ] PLZ [ ] [ ] [ ] [ ]

Unter.-Nr: ..... E-Mail: .....

Gemeinde: ..... MWSt.-Nr: .....

Webseite: .....

**Rechnungsadresse und Postanschrift:** (falls nicht identisch)

Straße: .....

Nr. [ ] [ ] [ ] Briefk. [ ] [ ] [ ] PLZ [ ] [ ] [ ] [ ]

Unter.-Nr: ..... E-Mail: .....

Gemeinde: ..... MWSt.-Nr: .....

Webseite: .....

**Kontaktperson:**

Herr  Frau

Vorname: ..... Name: .....

Eigenschaft: .....

Tel.-Nr.: ..... Fax: .....

Handy: .....

Email: .....

## B. Angaben zur Musiknutzung

Die Nutzung von Musik in Räumlichkeiten und Bereichen, die der breiten Öffentlichkeit<sup>4</sup> zugänglich sind, muss direkt bei der Sabam ([www.sabam.be](http://www.sabam.be)) und über die angemessene Vergütung ([www.requit.be](http://www.requit.be)) geregelt werden.

### 1. Musik am Arbeitsplatz

Es wird Musik am Arbeitsplatz genutzt.

Bspw.: in Büroräumen, Werkstätten, Montagehallen, Archiven und sonstigen Arbeitsräumen.

> Anzahl der VZÄ5 des Unternehmens, der Vereinigung oder des öffentlichen Dienstes:

Statistische Angaben: Welche Musikquellen nutzen Sie?

- Nationale/Internationale Radiosender
- Lokale Radiosender
- CDs
- Musik-PC mit Musikdatenbank
- Fernsehen

Es bestehen mehrere Wahlmöglichkeiten. Diese Informationen haben keinen Einfluss auf die Höhe der Tarife.

### 2. Musik in Betriebsrestaurants, -kantinen oder -essräumen

Es wird Musik in Betriebsrestaurants, -kantinen oder -essräumen genutzt.

Bspw.: in Betriebsrestaurants, Kaffeesälen, Kaffee-Ecken usw.

Name und Adresse	Fläche (m <sup>2</sup> )	Audio (radio, cd, computer,...) *	Audiovisuell (Fernsehen und Audio,...) *
	<input type="text"/>		
	<input type="text"/>		
	<input type="text"/>		
	<input type="text"/>		
	<input type="text"/>		

\* Nur 1 Wahl möglich

Wenn Musik in mehr als 5 Betriebsrestaurants, -kantinen oder -essräumen Ihres Unternehmens, Ihrer Vereinigung oder Ihres öffentlichen Dienstes genutzt wird, fügen Sie bitte alle erforderlichen Angaben auf einem getrennten Blatt bei.

Statistische Angaben: Welche Musikquellen nutzen Sie?

- Nationale/Internationale Radiosender
- Lokale Radiosender
- CDs
- Musik-PC mit Musikdatenbank
- Fernsehen

Mehrere Wahlmöglichkeiten.

Wir entscheiden uns für den Kombinationstarif, da sowohl Musik am Arbeitsplatz als auch in den Betriebsrestaurants, -kantinen und -essräumen genutzt wird.

Falls Sie diese Option ankreuzen, müssen Sie auch die vorigen zwei Rubriken vollständig ausfüllen.

### 3. Musik auf Personalfeiern

Wir entscheiden uns für einen Jahrestarif.

Bspw.: jährliche Betriebsfeier, Weihnachtsfest, Neujahrsempfang, Eintritt in den Ruhestand, Abschiedsfest, Abteilungsfeier, Veröffentlichung der Jahresbilanz usw.

**Achtung:** Live-Musikauftritte sowie DJ- und/oder Künstlerauftritte mit einer Gage über 500 Euro fallen NICHT unter diesen Tarif! Derartige Auftritte sind bei der Sabam ([www.sabam.be](http://www.sabam.be)) zu regeln.

Die Musiknutzung auf Betriebsfeiern, die entweder der Öffentlichkeit zugänglich sind oder ausserhalb der Räumlichkeiten des Unternehmens, der Vereinigung oder des öffentlichen Dienstes, sind direkt bei der Sabam ([www.sabam.be](http://www.sabam.be)) und über die angemessene Vergütung ([www.bvergoed.be](http://www.bvergoed.be)) zu regeln.

Falls Sie sich nicht für einen Jahrestarif entscheiden, müssen Sie jede Veranstaltung einzeln bei der Sabam ([www.sabam.be](http://www.sabam.be)) anmelden. Diese regelt die Vergütung für Sabam und Simim.

> Anzahl VZÄ des Unternehmens, der Vereinigung oder des öffentlichen Dienstes:

Statistische Angaben: Welche Musikquellen nutzen Sie?

- Cd's
- Musik-PC mit Musikdatenbank
- Fernsehen

Es bestehen mehrere Wahlmöglichkeiten. Diese Informationen haben keinen Einfluss auf die Höhe der Tarife.

#### 4. Telefonische Wartemusik

Es wird Musik für Telefonverbindungen genutzt.

Wenn aufgenommene Musik für eingehende oder ausgehende Telefonverbindungen genutzt wird, muss eine Nutzungslizenz beantragt werden.

> Anzahl einfacher Außenleitungen (z.B. einfache Festnetzanschlüsse, usw.):

> Anzahl gebührenpflichtiger Außenleitungen (z.B. 070, 078, 090x usw.):

Wenn Wartemusik genutzt wird, die der Lieferant der Telefonzentrale zur Verfügung stellt (für die dieser Lieferant vorab Gebühren gezahlt hat), muss hierfür kein Lizenzvertrag abgeschlossen werden.

Ich verwende Aufnahmen, die völlig gebührenfrei sind, und füge die Bescheinigung des Lieferanten dieser Aufnahmen im Anhang bei.

Statistische Angaben: Welche Musik nutzen Sie?

Ich verwende stets eine der folgenden CDs.

Titel der CD	Künstler oder Gruppe	EAN-Kode

Wenn Sie regelmäßig mehr als 3 CDs verwenden, fügen Sie bitte die Liste mit allen erforderlichen Angaben auf einem gesonderten Blatt bei.

Ich verwende stets eine der folgenden Aufnahmen.

Titel	Künstler oder Gruppe	Titel der CD	EAN-Kode

Wenn Sie regelmäßig mehr als 3 Aufnahmen verwenden, fügen Sie bitte die Liste mit allen erforderlichen Angaben auf einem gesonderten Blatt bei. Diese Informationen haben keine Auswirkungen auf die Höhe der Tarife.

**5. Hintergrundmusik auf Firmenwebseiten <sup>6</sup>**

Auf der Webseite wird Musik genutzt, deren Gesamtlänge maximal 15 Minuten beträgt.

Die Nutzung von Musik auf Webseites ist nur unter strengen Bedingungen zulässig. Mehr Informationen hierzu finden Sie in dem Informationsheft oder auf der Webseite [www.sabam.be/unisono](http://www.sabam.be/unisono) oder [www.simim.be/unisono](http://www.simim.be/unisono).

> Anzahl der VZÄ des Unternehmens, der Vereinigung oder des öffentlichen Dienstes:

> Adresse der Webseite (URL): .....

> Wenn mehrere verschiedenen Adressen zur selben Webseite führen, geben Sie bitte auch diese Adressen an:

Ich verwende Aufnahmen, die völlig gebührenfrei sind, und füge die Bescheinigung des Lieferanten dieser Aufnahmen im Anhang bei.

**Statistische Angaben:** Liste der verwendeten Aufnahmen.

Titel	Künstler oder Gruppe	EAN-Kode

Wenn Sie regelmäßig mehr als 3 Aufnahmen verwenden, fügen Sie bitte die Liste mit allen erforderlichen Angaben auf einem getrennten Blatt bei. Diese Informationen haben keinen Einfluss auf die Höhe der Tarife

**6. Sonderregelung**

Ich wünsche von einer Sonderregelung zu genießen und ich füge als Anlage das ordnungsgemäß ausgefüllte Formular bei (cf. [www.sabam.be/unisono](http://www.sabam.be/unisono). Klicken Sie danach auf „Download“).

**7. Erklärung, dass keine Musik genutzt wird**

In dem Unternehmen, der Vereinigung oder dem öffentlichen Dienst wird in keiner Weise Musik abgespielt, die unter den oben in dieser Rubrik genannten Kategorien fällt.

**8. Bestehende Lizenzverträge mit der Sabam**

Wenn Ihr Unternehmen bereits einen oder mehrere Verträge mit der Sabam über die Nutzung von Musik im Unternehmen abgeschlossen hat, geben Sie bitte hier Ihre Kundennummer ein: .....

Hiermit akzeptiere ich, dass dieser ausgefüllte UNISONO-Lizenzvertrag meinen bestehenden Vertrag bzw . meine bestehenden Verträge mit der Sabam unter Tarifnummer 57 (Arbeitsräume, Hallen, Flure, Kantinen, Aufzüge) und/oder 113 (telefonische Warteschleifen) nichtig macht und ersetzt.

**C. Begriffsbestimmungen**

- (1) **Nutzungslizenz:** Im vorliegenden Kontext verleiht die Nutzungslizenz Ihnen nach erfolgter Zahlung die Zulassung, die Musik in der gewählten Form in Ihrem Unternehmen, Ihrer Vereinigung oder Ihrem öffentlichen Dienst zu nutzen.
- (2) **Betriebsräume, die ausschließlich dem Personal zugänglich sind:** Räume, zu denen die breite Öffentlichkeit (Nichtpersonal) normalerweise KEINEN Zugang hat. Es handelt sich um die Räume, für die diese Nutzungslizenz gilt.
- (3) **Unternehmen, Vereinigung oder öffentlicher Dienst:** Im Rahmen dieser Nutzungslizenz ist hiermit jede juristische Einheit gemeint, die in irgendeiner Weise Personen beschäftigt.
- (4) **Betriebsräume, die der Öffentlichkeit zugänglich sind:** Räume, zu denen normalerweise auch Nichtpersonalmitglieder Zugang haben. Für diese Räume gilt der vorliegende Lizenzvertrag NICHT. Die Nutzung von Musik in diesen Räumen muss direkt bei der Sabam und über die angemessene Vergütung geregelt werden.
- (5) **VZÄ:** „Vollzeitäquivalente“, d.h. die Anzahl Personalmitglieder, die in einem Unternehmen, einer Vereinigung oder einem öffentlichen Dienst beschäftigt ist, umgerechnet auf Vollzeitstellen. Diese Zahl ist für Unternehmen in dem nichtkonsolidierten Jahresabschluss des Bezugsjahres -1 angegeben
- (6) **Hintergrundmusik auf einer Webseite:** nicht downloadbare Musik, die Bestandteil der allgemeinen Atmosphäre der Webseite ist und nicht vom individuellen Besucher beeinflusst wird. Es handelt sich nicht um Musik in Verbindung mit einem Spot, einem Video oder einem sonstigen audiovisuellen Werk. In diesem Kontext gilt die Nutzungszulassung ausschließlich für Musikabspielungen von maximal 15 Minuten.
- (7) **Gruppenerklärung:** Eine Muttergesellschaft hat die Möglichkeit, die einzelnen Erklärungen ihrer Tochter- und Schwestergesellschaften einzureichen.

## D. Allgemeine Bedingungen

1. Mit der UNISONO-Lizenz verfügt das Unternehmen, die Vereinigung oder der öffentliche Dienst in Bezug auf das Urheberrecht über die in Artikel XI 16S des belgischen Wirtschaftsgesetzbuches vorgesehene Genehmigung zur Nutzung aller geschützten Werke, die im nationalen und internationalen Verzeichnis der SABAM geführt werden.

Darüber hinaus verfügt das Unternehmen, die Vereinigung oder der öffentliche Dienst in Bezug auf die benachbarten Rechte über die in den Artikeln XI.204 und XI.209 des belgischen Wirtschaftsgesetzbuches vorgesehene Genehmigung zur Nutzung aller geschützten Werke, die im nationalen und internationalen Verzeichnis der SIMIM geführt werden.

Die Genehmigung gilt für die in Artikel 2 genannte(n) Nutzung(en), für die das Unternehmen, die Vereinigung oder der öffentliche Dienst erklärt hat, dass die vorstehend genannten Verzeichnisse verwendet werden.

Die Lizenz, die die Genehmigung gewährt, um den ausgewählten Musiktyp zu nutzen, gilt nach erfolgter Zahlung der in Artikel 6 genannten Rechnung.

2. Die SIMIM hat der SABAM eine Vollmacht erteilt, gemäß der die SIMIM die SABAM beauftragt hat, in ihrem Namen und auf ihre Rechnung die ähnlichen Rechte der Produzenten wahrzunehmen, die sich auf die musikalische Nutzung durch Unternehmen, Vereinigungen oder öffentliche Dienste in einer oder mehrerer der nachstehend aufgezählten Situationen beziehen: Musik an Arbeitsplätzen, in Kantinen, bei Personalfeiern und in der Telefonwarteschleife sowie Hintergrundmusik auf der Webseite des Unternehmens, der Vereinigung oder des öffentlichen Dienstes.

Die Kooperation erfolgt unter der Bezeichnung „UNISONO“. Diese Bezeichnung ist bei jedem Kontakt (im Schriftverkehr, auf Rechnungen, in Telefongesprächen... ) zwischen SABAM und dem Unternehmen, der Vereinigung oder dem öffentlichen Dienst anzugeben.

3. Die UNISONO-Lizenz ist nicht übertragbar und gilt bei der Nutzung mit Hilfe mechanischer oder elektronischer Geräte nur für die Nutzung von legal hergestellten Ton- bzw. Tonbildträgern und/oder legal heruntergeladenen Audio- bzw. audiovisuellen Dateien.

Das Urheberpersönlichkeitsrecht der Autoren, der ausübenden Künstler ist ausdrücklich vorbehalten.

4. Das Unternehmen, die Vereinigung bzw. der öffentliche Dienst haftet für die Nutzungen in seiner/ihrer Niederlassung, unabhängig davon, ob die Nutzung durch es/ihn/sie selbst oder mit seiner/ihrer Zustimmung durch Dritte erfolgt. In letzterem Fall haftet es/er/sie gesamtschuldnerisch.

5. Das Unternehmen, die Vereinigung bzw. der öffentliche Dienst ist verpflichtet, UNISONO unverzüglich über jede Veränderung zu informieren, zu der es innerhalb seiner/ihrer Niederlassung oder Tätigkeit kommt und die sich auf die Voraussetzungen für die Erteilung der in Artikel 1 genannten Genehmigung auswirken könnte.

6. Die gesetzlich geschuldeten UNISONO-Abgaben werden gemäß den gültigen Tarifen pauschal festgelegt und müssen von dem Unternehmen, der Vereinigung bzw. dem öffentlichen Dienst innerhalb von dreißig Tagen nach Erhalt der Rechnung per Überweisung auf das Bankkonto von SABAM/UNISONO gezahlt werden.

7. Die UNISONO-Abgaben sind an den in den gültigen Tarifen genannten Index gebunden. Jede Schwankung des Index kann zu einer Anpassung der geschuldeten Beträge führen und wird dem Unternehmen, der Vereinigung bzw. dem öffentlichen Dienst von UNISONO durch einfache Mitteilung auf der Rechnung angezeigt

8. Die Unternehmen, Vereinigungen oder öffentliche Dienste, die ihre musikalische Nutzung aus eigenem Antrieb melden, erhalten während der ersten 3 Jahre des Lizenzvertrags eine Ermäßigung von 30 % für Musik, die an Arbeitsplätzen, in Kantinen und bei Personalfeiern gespielt wird. Nach Ablauf dieser 3 Jahre gilt automatisch der Standardtarif.

9. Wird das Verzeichnis der SABAM oder der SIMIM ohne vorherige Genehmigung genutzt, so wird im ersten Jahr der Vertragslaufzeit auf den Standardtarif ein Zuschlag von 30% erhoben. Wird dies vor Ort festgestellt, werden Fahrtkosten von 75 EUR sowie Feststellungskosten von 50 EUR in Rechnung gestellt.

10. Auf Anfrage von UNISONO muss das Unternehmen, die Vereinigung oder der öffentliche Dienst zu jedem jährlichen Fälligkeitstermin eine Auflistung der für die Rubriken „Musik für Telefonwarteschleifen“ und „Website- Hintergrundmusik“ genutzten Werke (Programm) vorlegen.

11. Sollte die Rechnung bei Fälligkeit nicht beglichen sein, wird dem Unternehmen, der Vereinigung oder dem öffentlichen Dienst pro Zahlungserinnerung ein Pauschalbetrag von 15 EUR berechnet. Darüber hinaus kann UNISONO Schadensersatzleistungen und Zinsen in Höhe von 15% des Rechnungsbetrags bzw. mindestens 125 EUR geltend machen, wenn die Rechnung acht Tage nach der zweiten Zahlungserinnerung immer noch nicht beglichen wurde. Sollten UNISONO zusätzliche Kosten entstehen, um die Zahlung der Rechnung einzutreiben, so gehen diese Kosten ebenfalls zu Lasten des Unternehmens, der Vereinigung bzw. des öffentlichen Dienstes.

12. Im Falle einer Selbstdeklaration tritt die Lizenz in der Tat ab dem ersten Tag des Monats der Unterzeichnung in Kraft, sofern nichts anderes vom Benutzer angegeben ist. Im Falle einer Kontrolle ist das Startdatum das Datum des ersten Tages des Monats, in welchem die Feststellung stattfindet.

13. Die vorliegende Genehmigung gilt für ein Jahr. Wenn keine der beiden Vertragsparteien mindestens einen Monat vor Ablauf der jährlichen Fälligkeit per Einschreiben kündigt, verlängert sich der Vertrag jeweils stillschweigend um ein Jahr. Bei endgültiger Einstellung der Geschäftstätigkeit werden die geschuldeten Abgaben gegen Vorlage eines schriftlichen Nachweises über diese Einstellung wie folgt angepasst:

- wenn zwischen dem letzten vertraglichen Fälligkeitsdatum und dem Datum der Einstellung der Geschäftstätigkeit maximal drei Monate liegen, reduzieren sich die Abgaben um 50 %
- wenn zwischen dem letzten vertraglichen Fälligkeitsdatum und dem Datum der Einstellung der Geschäftstätigkeit maximal sechs Monate liegen, reduzieren sich die Abgaben um 25%

14. UNISONO verpflichtet sich, das Unternehmen, die Vereinigung oder den öffentlichen Dienst über alle Änderungen der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der Tarifbestimmungen schriftlich zu informieren. Diese Information muss mindestens zwei Monate vor dem Inkrafttreten der neuen allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Tarifbestimmungen erfolgen.

Sollte das Unternehmen, die Vereinigung bzw. der öffentliche Dienst nach Erhalt der Änderungen diese nicht akzeptieren können, so muss es/er/ sie UNISONO spätestens 15 Tage vor Inkrafttreten der neuen allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Tarifbestimmungen schriftlich darüber in Kenntnis setzen. In diesem Fall wird der Vertrag zu Ende gehen am Tag, auf dem diese neuen Bedingungen in Kraft treten.

Erfolgt innerhalb der oben genannten Frist keine schriftliche Stellungnahme, so gelten die neuen Geschäftsbedingungen und/oder Tarifbestimmungen als von dem Unternehmen, der Vereinigung oder dem öffentlichen Dienst angenommen.

15. Die Vertragsparteien erklären, dass sie im Streitfall oder bei Nichteinhaltung der festgelegten Bedingungen damit einverstanden sind, dass UNISONO nach Belieben entweder die Gerichtshöfe und Gerichte von Brüssel oder die Gerichtshöfe und Gerichte am Geschäftssitz des Unternehmens, der Vereinigung oder des öffentlichen Dienstes für zuständig erklärt.

wahrheitsgemäss ausgefüllt in: .....

Name: .....

Funktion: .....

Unterschrift: ..... Datum: .....

Mit Einsendung des Formulars „ Nutzungslizenz“ unter Angabe der einzelnen Anwendungen des erklärungsgemäß genutzten Musikrepertoires akzeptiert das Unternehmen die auf diesem Formular wiedergegebenen allgemeinen Bedingungen und Tarifbestimmungen. Ich bin mir der Tatsache bewusst, dass Falsch- und/oder Fehlangaben nach dem belgischen Wirtschaftsgesetzbuches (Art. XI.293, Abs. 1) strafbar sind. Die Sabam SCRL kann die mitgeteilten Angaben im Rahmen dieses Vertrags vor Ort überprüfen. Die anhand dieses Formulars übermittelten Angaben sind vertraulich und nach dem Gesetz vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens sowie gemäß Artikeln XI.281 und XV.113 des belgischen Wirtschaftsgesetzbuches.

### E. Kontakt

Ausführliche Informationen finden Sie auf [www.sabam.be/unisono](http://www.sabam.be/unisono) oder [www.simim.be/unisono](http://www.simim.be/unisono). Das Informationsheft „Unisono“ enthält zudem Informationen über Bedingungen und Tarife, die Sie auch von unserer Webseite herunterladen können. Sollten Sie noch Fragen haben, können Sie sich an unseren Kundendienst wenden: [unisono@sabam.be](mailto:unisono@sabam.be) | tel.: +32(0)22861585 | fax: +32(0)22861584 | SABAM SCRL, c/o Unisono, Rue D’Arlon 75-77, 1040 Brüssel.